

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4195 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 27. November 1990 (1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Regelung über die Auswahl der Beisitzer für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften als verfassungsrechtlich unzulänglich und nachbesserungsbedürftig erachtet.

B. Lösung

Innerhalb der acht aus § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ersichtlichen Kreise werden nunmehr jeweils auch die Personengruppen und -verbände im Gesetz bestimmt, die für die Entsendung von Beisitzern in Betracht kommen. Die Regelungen über die Auswahl von Beisitzern werden ferner mit dem Ziel ergänzt, die in den beteiligten Kreisen vertretenen Auffassungen zumindest tendenziell vollständig zu erfassen (BVerfGE 83, 130/153).

Gleichzeitig wird eine klare Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Verbände der Anbieter von Videoprogrammen sowie der im Vertrieb von Bildträgern Tätigen in das Gesetz aufgenommen.

Schließlich wird klargestellt, daß die Anrufung des Zwölfer-Gremiums gemäß § 15a Abs. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gegen eine Entscheidung des Dreier-Gremiums keine Verfahrensvoraussetzung für eine Klage

gegen nach § 15a Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ergangene Entscheidungen des Dreier-Gremiums darstellt.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Der Antrag der Fraktion der SPD, ergänzend zu den von der Bundesregierung in Artikel 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf empfohlenen Änderungen und Ergänzungen (Drucksache 12/4195, S. 9) in vollem Umfang zu übernehmen, wurde mit Mehrheit im Ausschuß abgelehnt.

D. Kosten

Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4195 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1993

Der Ausschuß für Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis	Ilse Falk	Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink	Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Vorsitzende	Berichterstatterinnen		Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ilse Falk, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink und Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 140. Sitzung am 11. Februar 1993 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4195 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Familie und Senioren.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung genommen:

Der Innenausschuß empfahl in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Rechtsausschuß erhob in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Der Ausschuß für Familie und Senioren empfahl in seiner Sitzung am 28. April 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Antrag der Fraktion der SPD, die Änderungsvorschläge des Bundesrates (Drucksache 12/4195 S. 9) zu übernehmen, wurde mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wurde vom federführenden Ausschuß für Frauen und Jugend in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 1993 abschließend beraten.

II. Zur Beschlußempfehlung

1. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des

Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, die dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1990 Rechnung trügen und zugleich Klarstellungen zu verschiedenen Bereichen enthielten. Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte allerdings, daß aufgrund mangelnder Kompetenz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften für den Bereich Btx keine Gesetzesänderungen möglich gewesen seien.

Die im Änderungsantrag der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Novellierungen hielt die Fraktion der CDU/CSU zwar für berechtigt, lehnte jedoch den Änderungsantrag mit Blick auf den Kabinettsentwurf des Bundesgremienbesetzungsgesetzes, in dem die Vorschläge behandelt würden, ab.

2. Die Fraktion der F.D.P. schloß sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an.
3. Die Fraktion der SPD akzeptierte zwar den Gesetzentwurf, hielt aber im Hinblick auf das erst in Form eines Kabinettsentwurfs vorliegende Bundesgremienbesetzungsgesetz eine Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Sinne ihres Änderungsantrags für geboten, um auch zu bekräftigen, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1990 ernst genommen werde.
4. Der Ausschuß lehnte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß empfahl einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 29. Juni 1993

Ilse Falk Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink
Berichterstatterinnen

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter